

# **Satzung des Imkervereins Brandenburg an der Havel e. V.**

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den **Namen** « Imkerverein Brandenburg an der Havel e. V. »

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter der Registernummer VR 2812 P eingetragen.

Der Verein hat seinen **Sitz** in Brandenburg an der Havel.

Das **Geschäftsjahr** des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**Zweck** des Vereins ist die Förderung der Tierzucht, speziell der Bienenhaltung und Bienenzucht.

**Der Satzungszweck** wird verwirklicht insbesondere durch Mitgliederberatung, Vortrags- und Weiterbildungsveranstaltungen. Der Verein betreibt einen Lehrbienenstand mit angrenzenden Bienenweidepflanzen zur Ausbildung von Neuimkern und der Erprobung von zeitgemäßen und bienenschonenden Betriebsweisen. Der Zweck dient dem Schutze und der Erhaltung einer gesunden botanischen Umwelt durch den Erhalt und Pflege der Bienen.

Maßnahmen zur Verwirklichung der Zwecke:

- a) Nachwuchsförderung,
  - b) Beratung und Schulung der Imkerinnen und Imker über eine zeitgemäße Imkerei, Einladung von Gastdozenten
  - c) Vertretung der Interessen der Bienenhaltung in der Öffentlichkeit, sowie gegenüber den örtlichen Behörden und Institutionen
  - d) Förderung des öffentlichen Interesses und Schutz von insektenfreundlichen Blühpflanzen (Bienenweide)
  - e) Förderung der Bienengesundheit und Vitalität, u.a. durch Erprobung gut bienenverträglicher Maßnahmen zur Parasitenreduktion und Vitalitätserhöhung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Imkervereins zu beantragen. Mitglied ist, wer durch einfache Mehrheit der Vorstandssitzung aufgenommen wird, die Rechte und Pflichten der Satzung des Imkervereins anerkennt und binnen 14 Tagen den Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr beglichen hat.

## §4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) mit dem Tod des Mitglieds
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des austretenden Mitglieds an den Imkerverein. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres ohne Kündigungsfrist zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste fristlos gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Veränderungen des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung im Oktober festgelegt.

Grundsätzlich werden keine Mitgliedsbeiträge zurück erstattet.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt:

Das Eigentum des Imkervereins ( LBS) unter Beachtung der erlassenen Vorschriften zu nutzen;

Anfragen mündlich und schriftlich an den Vorstand zu richten und seinen Einfluss auf die Entscheidung innerhalb der Mitgliederversammlung geltend zu machen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

Diese Satzung und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

Die festgesetzten Beiträge und Umlagen bis spätestens 15. Februar des laufenden Jahres zu bezahlen.

Sich im Internet auf der Vereinsseite unter [www.imkerverein-brb.de](http://www.imkerverein-brb.de) zu informieren.

## § 7 Organe des Imkervereins

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Revisionskommission

## 1. Die Mitgliederversammlung

ist das Hauptorgan des Imkervereins. In ihr üben die Mitglieder ihre demokratischen Rechte aus.

Jedes anwesende Mitglied -auch ein Ehrenmitglied- hat eine Stimme. Vollmachten zur Abstimmung können an anwesende Mitglieder erteilt werden.  
Die Mitgliederversammlungen sind entsprechend des bestätigten Arbeitsplanes des Imkervereins unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

Die Jahreshauptversammlung zu Beginn eines jeden Jahres ist für jedes Mitglied obligatorisch. Auf dieser wird die weitere Anzahl von Mitgliederversammlungen des laufenden Jahres festgelegt.  
Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Obmänner;
- Die Bestätigung des Jahresarbeitsplanes;
- Die Bestätigung der Jahresabschlußrechnung;
- Gegebenenfalls die Festsetzung der Beiträge und Umlagen;
- Beratung und Entscheidung über Anträge;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll beurkundet. Die Protokolle werden allen Mitgliedern auf der Internetseite des Imkervereins zugänglich gemacht.

Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden vom Schriftführer und Vorsitzenden unterzeichnet. Ist der Vorsitzende verhindert, zeichnet der Stellvertretende Vorsitzende.

### Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

## 2. Der Vorstand

Der Vorstand des Imkervereins besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mehreren Obleuten. Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte: den Vorsitzenden, sowie den stellvertretenden Vorsitzenden und legen die Funktionen der weiterer Obleute fest.

Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Imkerverein im Rechtsverkehr, jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Obleute einsetzen, z.B. Zucht, Seuchenbekämpfung und Wanderung; die Obleute sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen; Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird bevollmächtigt, etwaige Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes selbst zu beheben;

### 3. Die Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Ihr obliegt die Prüfung der Finanzen, die Kontrolle der Kassenführung, die Einhaltung der Satzung und Beschlüsse. Sie ist durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Vorsitzende kann eine Aufwandsentschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, erhalten.

Alle anderen Vereinsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung, die projektbezogen ist, bekommen. Die Höhe wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.

Notwendige Porto, Telefon- und Reisekosten sind entsprechend der gesetzlichen Regelung zu erstatten. Reiseaufträge sind vom Vorsitzenden oder Stellvertreter zu bestätigen.

## § 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Imkervereins hat durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung zu erfolgen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Krugpark e. V. Brandenburg an der Havel (Wilhelmsdorf), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.06.2018 beschlossen.

Rainer Pauli  
Vorstandsvorsitzender

Ralf-Egbert Keller  
Stellv. Vorsitzender

